VERORDNUNG (EWG) Nr. 2460/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1986

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 und 257,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 582/86 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/86 [2], sieht hinsichtlich der Preisausgleichsregelung die Beibehaltung der in Spanien vor dem Beitritt bestehenden staatlichen Kontrollregelung bis zum 31. Juli 1986 vor.

In dem Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung ist die Gültigkeitsdauer der in Spanien vor dem Beitritt anwendbaren staatlichen Preisausgleichsregelung um den unbedingt notwendigen Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 wird das Datum „31. Juli 1986" durch das Datum „30. September 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 30.
[2] ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 15.